

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36
„DPSG Diözesanzentrum Rüthen“**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36
„DPSG Diözesanzentrum Rüthen“**

Auftraggeber:

Schulungs- und Erholungsstätte Paderborn e. V.
Leostraße 21
33098 Paderborn

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2057

Warstein-Hirschberg, Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	23
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	23
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	27
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	27
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	28
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	30
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	36
8.0 Zusammenfassung	38
Quellenverzeichnis	41
Anhang	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Entwurf des Bebauungsplanes.....	8
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich der Vorhabensfläche	9
Abb. 4	Nördlicher Teil des Plangebietes mit Zeltplatzwiese.....	10
Abb. 5	Nördliche Zeltplatzwiese.	10
Abb. 6	Zeltplatz mit Amphitheater (Bildmitte).....	10
Abb. 7	Wiese mit Blick auf das Haupthaus (rotes Haus im Hintergrund).	10
Abb. 8	Zeltplatz mit Blick auf das Haupthaus.	10
Abb. 9	Südlicher Teil des Zeltplatzes mit Blick auf ein Waschhaus.	10
Abb. 10	Gehölzreihe im Norden des Plangebietes.	11
Abb. 11	Gehölzbestand im Süden des Plangebietes.....	11
Abb. 12	Eichen nördlich des Haupthauses.....	11
Abb. 13	Gehölzreihe im Süden des Plangebietes.	11
Abb. 14	Hänge-Birken auf dem südlichen Teil des Zeltplatzes.....	11
Abb. 15	Gehölzreihe im Westen an der Grenze zum Acker.....	11
Abb. 16	Haupthaus mit der Straße Eulenspiegel davor.	12
Abb. 17	Nordansicht des Haupthauses.	12
Abb. 18	Derzeitiger Müllplatz neben dem Haupthaus (rechts im Bild).	12
Abb. 19	Kapelle im Nordosten des Untersuchungsgebietes.	12
Abb. 20	Nördliches Waschhaus.	12
Abb. 21	Gebäude nördlich des nördlichen Waschhauses.....	12
Abb. 22	Abstehende Holzverkleidung.....	13
Abb. 23	Von unten offene Dachpfannen.....	13
Abb. 24	Rollladenkästen.	13
Abb. 25	Einflugöffnung.....	13
Abb. 26	Ackerfläche südlich des Plangebietes mit Blick nach Südosten.	13
Abb. 27	Baumbestand im Süden des Plangebietes.....	13
Abb. 28	Lage des Landschaftsschutzgebiete	19
Abb. 29	Lage der Biotopkatasterflächen.....	20
Abb. 30	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	21
Abb. 31	Lage der Biotopverbundflächen	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ und dem Abbruch des Haupthauses.....	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“.....	24
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	29

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Für das DPSG Diözesanzentrum in Rüthen soll ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufgestellt werden. Für diesen Bereich gibt es derzeit noch keinen Bebauungsplan. Es ist der Abbruch und Neubau des Haupthauses sowie langfristig der Bau kleinerer Anlagen auf dem Gelände geplant.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Soest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rüthen, Regierungsbezirk Arnsberg.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) südlich von Rüthen auf Grundlage der Topographischen Karte.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage. Außerdem wird ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) erstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 21.07.2021 und am 08.10.2021.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Abbruch und Neubau des Haupthauses sowie für weitere mittel- bis langfristig vorstellbare bauliche Maßnahmen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet befindet sich im Kreis Soest, südlich der Stadt Rüthen. Es beinhaltet Flächen der Gemarkung Rüthen, Flur 012, Flurstücke 96 (teilw.), 146, 202 und 203 (teilw.). Die Straße Eulenspiegel grenzt im Osten das Plangebiet ab, weitere Grenzen des Plangebietes orientieren sich nicht an natürlichen oder anthropogenen Strukturen. Der Geltungsbereich umfasst den südlich der Straße Eulenspiegel gelegenen zentralen Bereich des DPSG Diözesanzentrums, in dem neben dem geplanten Neubau des Haupthauses auch mittel- bis langfristig weitere bauliche Maßnahmen vorstellbar sind.

Es folgen Auszüge aus der Begründung zum Bebauungsplan RT Nr. 36 (IGK 2022A):

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9(1) BauGB (Auszug)

Art der baulichen Nutzung – Fläche für den Gemeinbedarf

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Bildungs- und Freizeiteinrichtung, einschließlich Beherbergung (DPSG Diözesanzentrum)" festgesetzt. Aufgrund der Vielzahl der im Plangebiet vorhandenen und angebotenen Nutzungen wird auf die Aufnahme eines abschließenden Kataloges der zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan verzichtet.

Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung. Aufgrund der Lage des DPSG Diözesanzentrums und der Tatsache, dass den umgebenden naturräumlichen Gegebenheiten ein großer Stellenwert beizumessen ist, wird es aus städtebaulichen Gründen jedoch als sinnvoll erachtet, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Aus diesem Grund wird die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen bestimmt und es werden Vorgaben zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu beschränken, wird die maximal zulässige Größe der Grundflächen aller baulicher Anlagen (GR) mit 4.000 m² innerhalb der ausgewiesenen "Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Etwa die Hälfte der zulässigen Grundfläche wird durch die vorhandenen Waschhäuser und den geplanten Neubau des Haupthauses beansprucht. Somit eröffnet das gewählte Maß, das in etwa einer Grundflächenzahl von 0,25 bezogen auf die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf entspricht, noch ausreichend Spielraum für mittel- bis langfristig geplante bauliche Maßnahmen.

Vorhabensbeschreibung

Gemäß § 19(4) Satz 1 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche folgende Grundflächen mitzurechnen:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19(4) Satz 2 BauNVO nicht aus, sodass diese durch die Grundflächen der vorbenannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden darf.

Bauweise / Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Da die Planung für das neue Hauptgebäude eine Baukörperlänge von mehr als 50,0 m vorsieht, wird in diesem Bereich die abweichende Bauweise festgesetzt. Sie wird definiert als offene Bauweise i. S. d. § 22(2) BauNVO, d. h. Gebäude müssen mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung der Baukörper, errichtet werden. Für die restlichen Bereiche wird die offene Bauweise festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu beschränken und um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu mindern, wird festgesetzt, dass Pkw-Stellflächen und Fußwege in wassergebundener Bauweise anzulegen sind, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist.

Es wird zudem festgesetzt, dass im Bereich der festgesetzten "Fläche für den Gemeindebedarf" anfallendes Niederschlagswasser vor Ort einer Versickerung zuzuführen ist.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich größere zusammenhängende Gehölzstrukturen sowie zahlreiche Einzelbaumstandorte, die neben ihrer ökologischen Bedeutung auch zur Strukturierung und abwechslungsreichen Gestalt des Areals des Diözesanzentrums beitragen. Zum Schutz dieser Gehölzbestände werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen.

Vorhabensbeschreibung

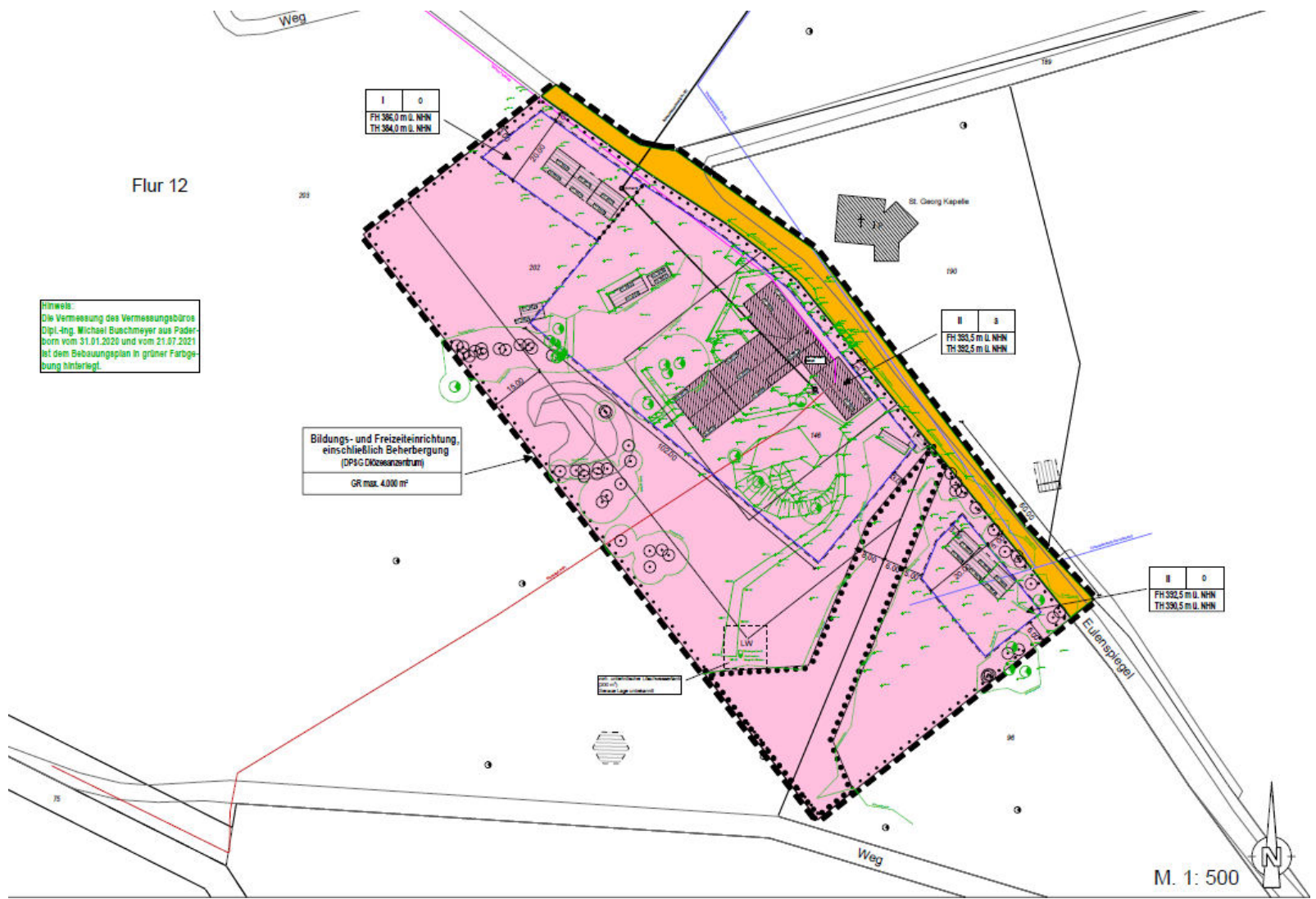


Abb. 2 Entwurf des Bauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütthen“ (IGK 2022B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ südlich der Stadt Rüthen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Landesstraße L 776 im Osten ist die einzige größere Straße, abgesehen von Forst- und Wirtschaftswegen in der näheren Umgebung. Die Straße Eulenspiegel führt von der Landesstraße in das Plangebiet.

Im Plangebiet befinden sich das Haupthaus, zwei Waschkhäuser sowie einige Lager- und Geräteschuppen. Außerdem gibt es noch ein Amphitheater und einige Plätze für ein Lagerfeuer. Im Südosten befinden sich ein Beachvolleyballplatz und weitere Spielgeräte. Der Großteil des Plangebietes stellt sich als Wiesen-/ Rasenfläche mit einem hohen Anteil an Gehölzen dar, von denen Teilbereiche temporär als Zeltplatz genutzt werden.

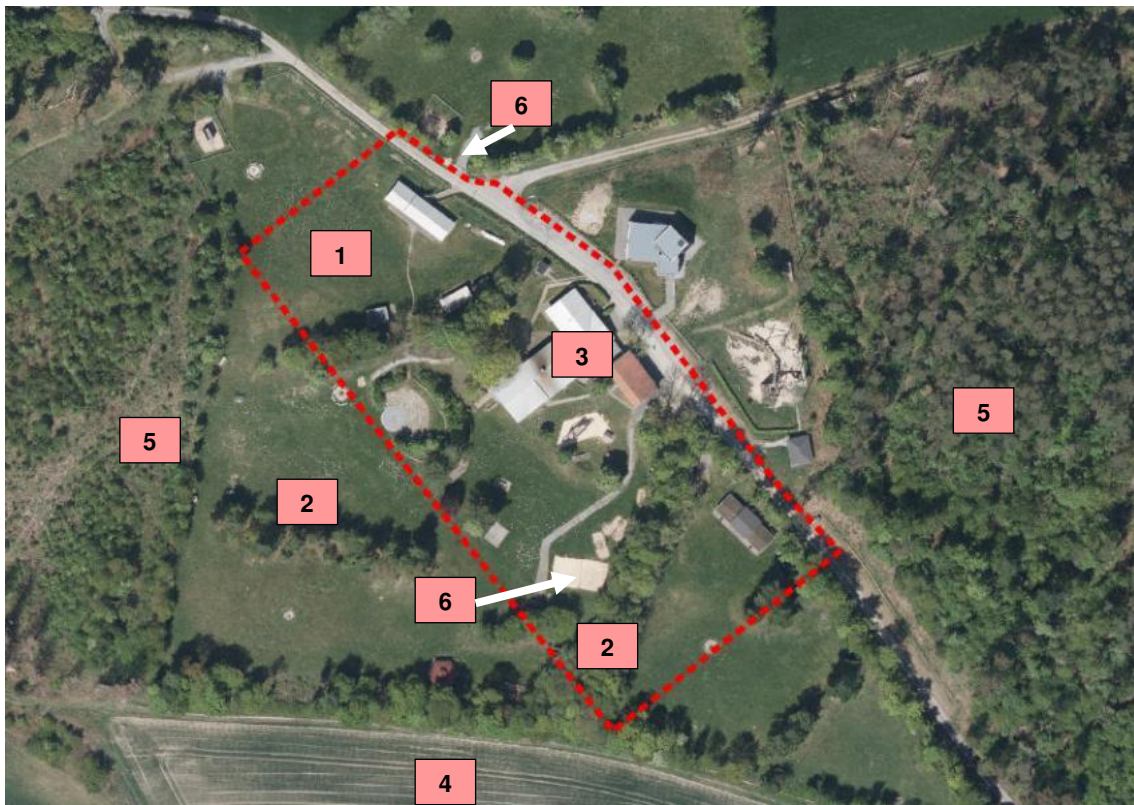


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

- 1 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 2 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- 3 = Gebäude
- 4 = Acker
- 5 = Mischwald
- 6 = (teil-)versiegelte Fläche

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 4 Nördlicher Teil des Plangebietes mit Zeltplatzwiese.



Abb. 5 Nördliche Zeltplatzwiese.



Abb. 6 Zeltplatz mit Amphitheater (Bildmitte).



Abb. 7 Wiese mit Blick auf das Haupthaus (rotes Haus im Hintergrund).



Abb. 8 Zeltplatz mit Blick auf das Haupthaus.



Abb. 9 Südlicher Teil des Zeltplatzes mit Blick auf ein Waschhaus.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 10 Gehölzreihe im Norden des Plangebietes.



Abb. 11 Gehölzbestand im Süden des Plangebietes hinter dem Beachvolleyballfeld.



Abb. 12 Eichen nördlich des Haupthauses.



Abb. 13 Gehölzreihe im Süden des Plangebietes.



Abb. 14 Hänge-Birken auf dem südlichen Teil des Zeltplatzes.



Abb. 15 Gehölzreihe im Westen an der Grenze zum Acker.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 16 Haupthaus mit der Straße Eulenspiegel davor.



Abb. 17 Nordansicht des Haupthauses.



Abb. 18 Derzeitiger Müllplatz neben dem Haupthaus (rechts im Bild).



Abb. 19 Kapelle im Nordosten des Untersuchungsgebietes.



Abb. 20 Nördliches Waschhaus.



Abb. 21 Gebäude nördlich des nördlichen Waschhauses.

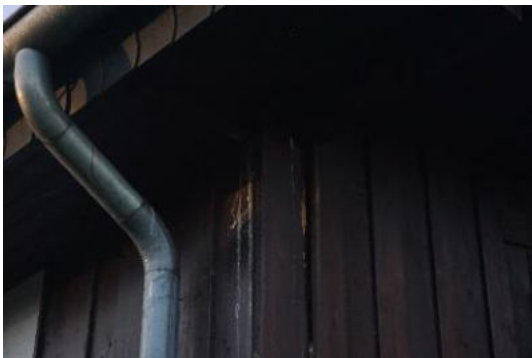


Abb. 22 Abstehende Holzverkleidung.



Abb. 23 Von unten offene Dachpfannen.

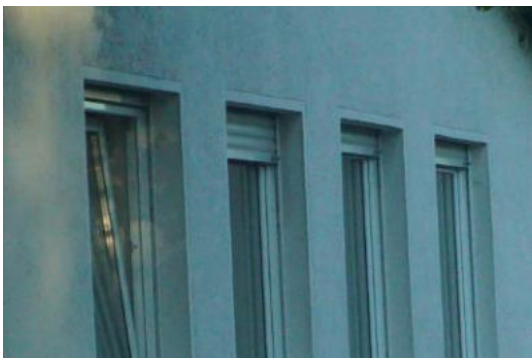


Abb. 24 Rollladenkästen.



Abb. 25 Einflugöffnung.

Lebensraumtyp: Acker und Waldflächen



Abb. 26 Ackerfläche südlich des Plangebietes mit Blick nach Südosten.



Abb. 27 Baumbestand im Süden des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungsschwerpunkte:

- Errichtung neuer Gebäude, ggf. in Verbindung mit dem Abbruch bereits vorhandener Gebäude (im vorliegenden Fall ist bspw. der Abbruch des bestehenden Haupthauses geplant)
- Anlage von (teil-)versiegelten Flächen
- Entfernen von Vegetationsstrukturen

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen; dies betrifft Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang und insbesondere bei dem Abbruch von Gebäuden zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes RT Nr. 36 mittel- bis langfristige neue bauliche Maßnahmen geplant sind, kann es durch Überbauung und Versiegelung zu einem vollständigen Verlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe neuer Gebäude, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Die bauliche Nutzung ist auf maximal zwei Vollgeschosse im südöstlichen Bereich begrenzt. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung im Plangebiet ist eine Silhouettenwirkung jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Geländes. Die Nutzung wird allerdings nicht von der aktuellen Nutzung abweichen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Biotopstrukturen und Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von zusätzlichen Flä- chen für das neue Haupthaus	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 21.07.2021 und 08.10.2021
Auswertung der Beschreibungen von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen in der Landschaftsinformationssammlung LINFOS, Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B)

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 21.07.2021 und am 08.10.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und Temperaturen um 20°C, im Oktober herrschte ebenfalls eine sonnige Wetterlage bei etwa 2°C vor.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Das Plangebiet und auch das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich von einem hohen Anteil an Gehölzen geprägt, die häufig als Gehölzreihen aufgenommen werden. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung belaubt waren, lässt sich das Vorkommen von einzelnen Höhlenbäumen nicht gänzlich ausschließen, zumal einige Gehölze einen BHD von über 30 cm haben. Es wurden keine Greifvogelhorste in den Gehölzen erfasst. Die Gehölze können jedoch grundsätzlich eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Wiesenbereiche im Plangebiet und daran angrenzend werden temporär als Zeltplatz genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war eine Gruppe dort zu Gast und es waren weitere Zeltabdrücke auf dem Grünland zu erkennen. Nach Aussage eines Mitarbeiters vor Ort wird die Wiese so selten wie möglich gemäht, dennoch konnten keine außergewöhnliche Artzusammensetzung oder planungsrelevante Pflanzenarten erfasst werden. Durch die Gäste des DPSG Diözesanzentrums und der Zeltplatzwiese herrscht zumindest in den Sommermonaten eine nahezu durchgängige akustische und optische Störung durch die Zeltplatznutzenden. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen werden. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings auch für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Die Gebäude im Plangebiet bieten an einigen Bereichen potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dies können Rollladenkästen und Wandverkleidungen sowie Dachböden sein.

Während der Ortsbegehung am 21.07.2021 wurden über dem südlich gelegenen Acker und dem nördlich gelegenen Waldbestand mehrere Mäusebussarde, vermutlich Junge mit ihren Elterntieren, rufend in der Luft kreisend beobachtet. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der direkten Umgebung ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für

europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet ist von einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet umgeben. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest (LSG-4315-0009). In diesem erfolgt die Unterschutzstellung zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere aufgrund der Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der intensiv genutzten Agrarlandschaft (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2009).

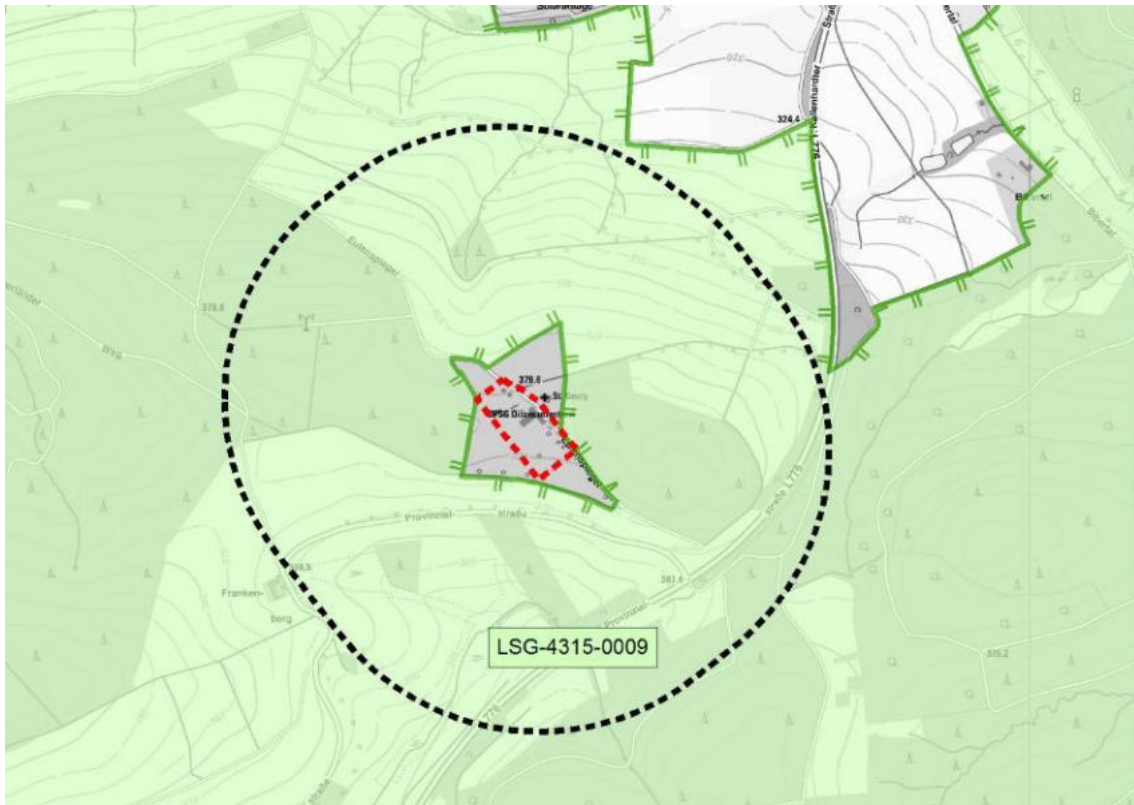


Abb. 28 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) zum Bebauungsplan „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

In der Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2009) werden keine Hinweise auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten genannt.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich im Norden die Biotopkatasterfläche „Pottenbruch“ (BK-4516-0104), die den Erhalt eines strukturreichen Grünlandes sichert. Etwa 180 m östlich des Plangebietes liegt der „Steinbruch am Eulenspiegel“ (BK-4516-0112), die einen aufgelassenen Kalksteinbruch umfasst. Weiter östlich der Landesstraße L 776 ist die Biotopkatasterfläche „Kruhberg“ (BK-4516-0103) ausgewiesen, die einen ausgedehnten Buchenmischwald umfasst und zum Erhalt dieses Waldes beitragen soll. Südlich des Plangebietes im Untersuchungsgebiet 500 m liegt das „Glennetal“ (BK-4516-0136), welches die grünlandgenutzten Bachtäler der Glenne und der Schlagwasser als Vernetzungsbiotop schützt.

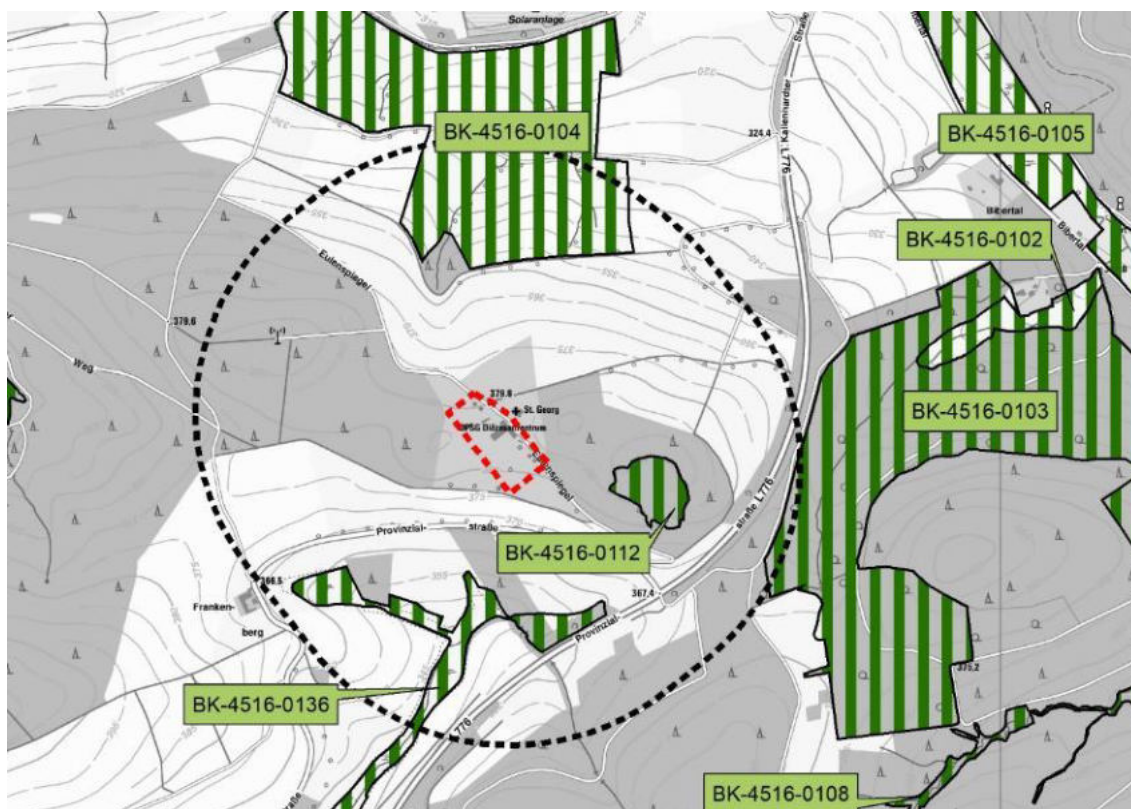


Abb. 29 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

In der Beschreibung der Schutzgebiete werden keine Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten gegeben (LANUV 2021A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Im Norden das BT-4516-578-9, welches aus zwei Teilgebieten besteht, und im Süden die BT-4516-4305-2002 und BT-4516-4308-2002, welche als Nass- und Feuchtweide bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiese beschrieben werden. Im Westen ist das BT-4516-514-8 ausgewiesen, welches einen bachbegleitenden Erlenwald unter Schutz stellt. Im Süden des Untersuchungsgebiets liegen zudem die BT-4516-4310-2002 und BT-4516-4307-2002, die ein Nass-/Feuchtgrünland bzw. einen Bachoberlauf schützen sollen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

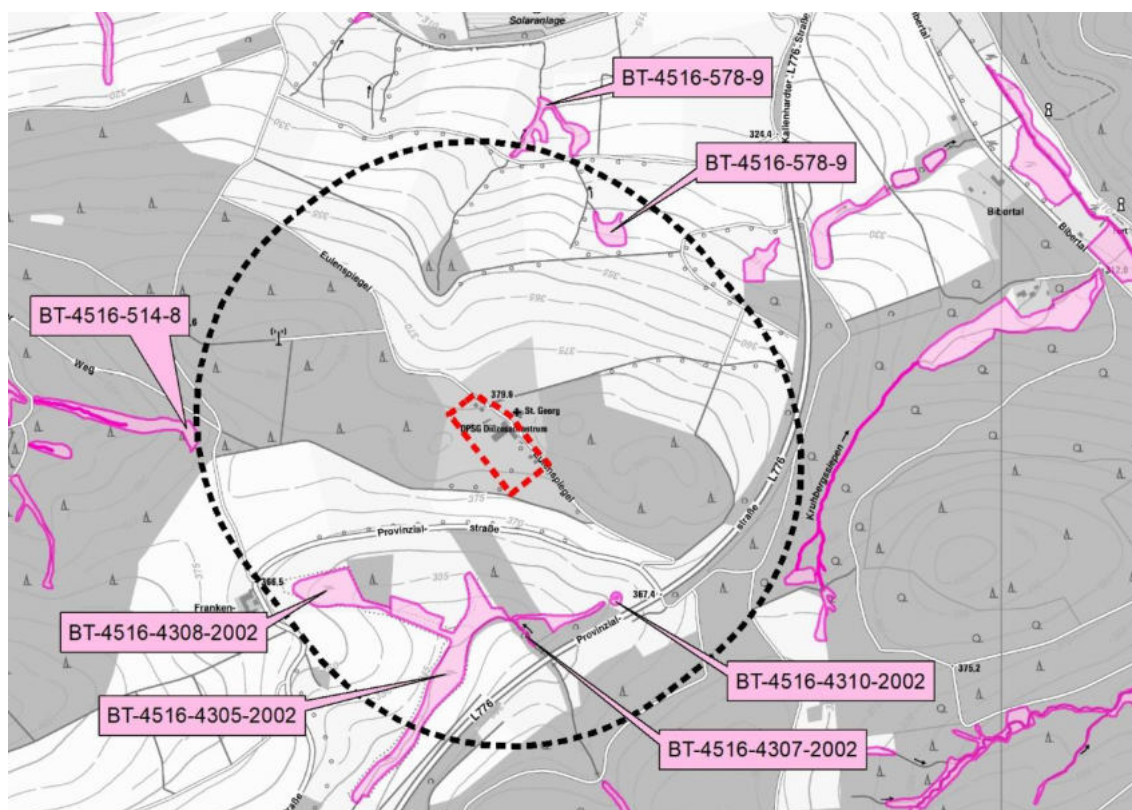


Abb. 30 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (pinke Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Teilbereichen der Biotopverbundfläche „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühener Wälder“ (VB-A-4514-009), der eine besondere Bedeutung zugewiesen wird. Es werden „bemerkenswerte Pflanzen“ wie das Sumpf-Veilchen und das Hain-Greiskraut, beides Arten der Roten Liste, sowie der Erlenzeisig genannt. Die Buchen-Eichen- und Bruchwälder in den Gebieten sollen erhalten werden. Im Norden des Untersuchungsgebietes 500 m ist die Biotopverbundfläche „Südliche Seitentäler der Möhne bei Rüthen“ (VB-A-4516-005) ebenfalls mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Im Süden liegt die Biotopverbundfläche „Gewässer- und Talsysteme von Glenne, Lörmecke, Schlagwasser und Langenbergsiepen“ (VB-A-4516-012), der eine herausragende Bedeutung zugesprochen wird.

Als planungsrelevante Arten werden in der Beschreibung der VB-A-4516-012 Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger und Zauneidechse genannt (LANUV 2021A).

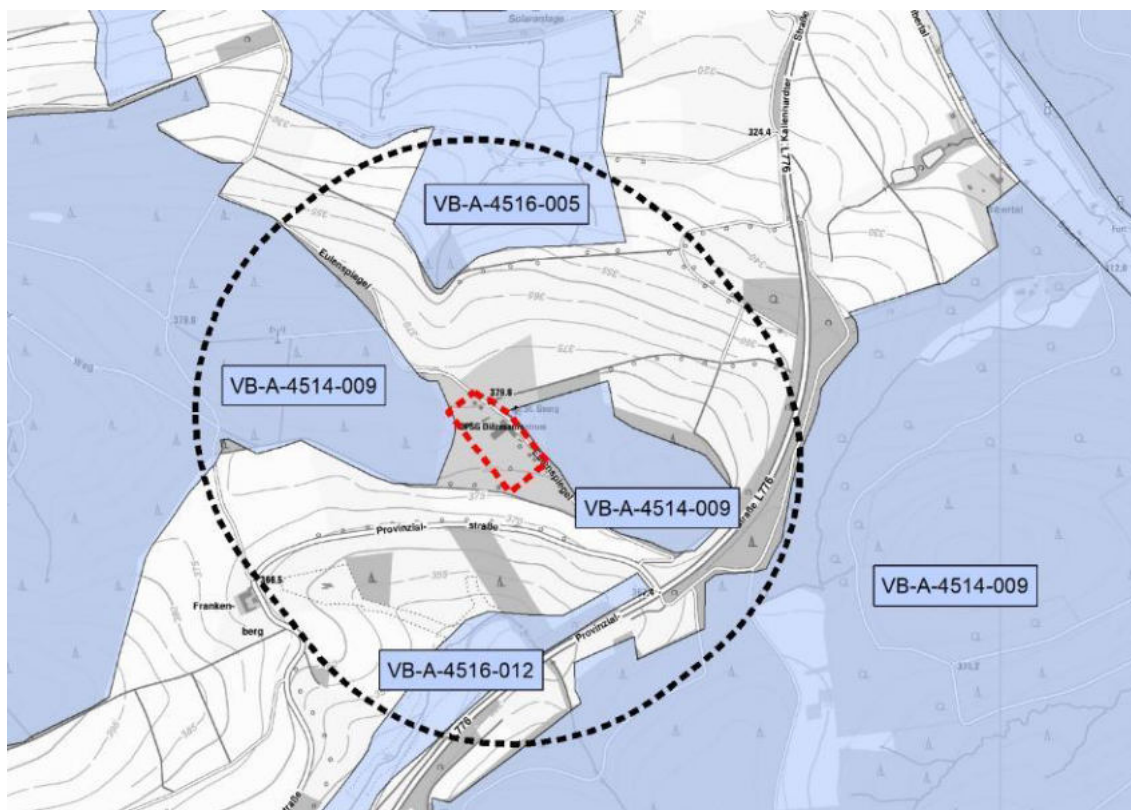


Abb. 31 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten außerhalb der bereits genannten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4516 „Warstein“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für diesen Quadranten des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten, 36 Vogelarten, eine Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 2) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den betroffenen Lebensraumtypen haben, sind fett markiert.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Säugetiere										
Großes Mausohr	N	U	U	Na		Na		(Na)	FoRu!	(FoRu)
Teichfledermaus	N	G	G	(Na)	(Na)	Na		(Na)	FoRu!	Ru
Wasserfledermaus	N	G	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!	FoRu
Vögel										
Baumfalke	N/B	U	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Baumpieper	N/B	U-	U-	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	U			FoRu	Na	(FoRu) , (Na)		
Eisvogel	N/B	G	G					(Na)		
Feldlerche	N/B	U-	U-				FoRu			
Feldschwirl	N/B	U	U			FoRu	FoRu			
Feldsperling	N/B	U	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	N/B	U	S				Na	FoRu! , Na		
Grauspecht	N/B	S	S	Na			Na			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Habicht	N/B	G	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu) , Na		Na		FoRu!
Kleinspecht	N/B	G	U	Na		Na		Na		
Kuckuck	N/B	U-	U-	(Na)	(Na)	Na		(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Mehlschwalbe	N/B	U	U				(Na)	Na	FoRu!	
Mittelspecht	N/B	G	G	Na						
Neuntöter	N/B	G-	U			FoRu!	Na			
Raubwürger	N/B	S	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	Na			
Rauchschwalbe	N/B	U-	U			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Raufußkauz	N/B	S		(FoRu)	(FoRu)		(Na)			
Rebhuhn	N/B	S	S				FoRu!	(FoRu)		
Rotmilan	N/B	G	S	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Schleiereule	N/B	G	G			Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N/B	G	G	Na	Na	(Na)	Na			
Schwarzstorch	N/B	U	S	(FoRu)	(FoRu)					FoRu!
Sperber	N/B	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu) , Na	Na	Na		FoRu!
Sperlingskauz	N/B	G	S	(FoRu)	(FoRu)		(Na)			
Star	N/B	U	U				Na	Na	FoRu	
Turmfalke	N/B	G	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	FoRu
Turteltaube	N/B	S	S	FoRu	(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)		
Uhu	N/B	G	G	Na	Na		(Na)		(FoRu)	(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	G	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldlaubsänger	N/B	G	U	FoRu!	(FoRu)					
Waldohreule	N/B	U	U	Na	(Na)	Na	(Na)	Na		FoRu!
Waldschnepfe	N/B	U	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Wespenbussard	N/B	U	S	Na	Na	Na	Na			FoRu!
Wiesenpieper	N/B	S	S	(FoRu)	(FoRu)		FoRu			
Amphibien										
Geburtshelferkröte	N	S	S	Ru			(Ru)	(Ru)	(Ru)	

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten, 36 Vogelarten, eine Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 41 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 28 Arten (vier Säugetiere, 23 Vogelarten und eine Amphibie) als weiterhin zu betrachtende Arten.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von den in der Beschreibung der Biotopverbundfläche VB-A-4516-012 genannten planungsrelevanten Arten Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger und Zauneidechse kommen, unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte, keine weiteren Arten als weiterhin zu betrachtende Arten dazu.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise Dritter

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Großes Maus- ohr	FIS: N	mögliche Inanspruch- nahme von Gebäuden mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x		ja
Teichfleder- maus	FIS: N	mögliche Inanspruch- nahme von Gebäuden mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x		ja
Wasserfleder- maus	FIS: N	keine				nein
Zwergfleder- maus	FIS: N	mögliche Inanspruch- nahme von Gebäuden mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x		ja
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebus- sard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	LINFOS/ FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	LINFOS/ FIS: N/B	keine				nein
Rauch- schwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepe	FIS: N/B	keine				nein

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Amphibien						
Geburtshel- ferkröte	FIS: N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen entstammen, soweit nicht anders gekennzeichnet, LANUV (2021c).

Säugetiere

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Waldbereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Fledermaus voraussichtlich ausgeschlossen:

- Wasserfledermaus

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstäd-

terung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Schleiereule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die folgenden gebäudebrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Felsenbrüter

In der Umgebung des Änderungsbereichs sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Im Vorhabensgebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte

Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

An den Gehölzen konnten keine Höhlungen mit einer Eignung für die aufgeführten Vogelarten gefunden werden, die auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat schließen lassen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Arten voraussichtlich ausgeschlossen:

- Feldsperling
- Star
- Waldkauz

Offenlandarten

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des Feldschwirls nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Nester werden am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt.

Für die Offenlandarten Feldschwirl und Rebhuhn kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Horstbrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z.B. im Vergleich zum Turmfalke verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernäh-

ren sich auch von Fluginsekten wie z.B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4-18 m Höhe angelegt.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Horstbrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-

cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Eine Betroffenheit der folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Im Nahbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine für die Geburtshelferkröte geeigneten Lebensräume. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die Art daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere nicht ausgeschlossen werden.

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Zwergfledermaus

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die Fledermäuse vertiefend behandelt.

Säugetiere

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern (LANUV 2021c).

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland (LANUV 2021c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (LANUV 2021c).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Gebäude im Plangebiet haben teilweise Einfluglöcher, die es Fledermäusen ermöglichen könnten, unter die Dachpfannen, hinter die Gebäudeverkleidung oder in die Rolladenkästen zu kriechen. Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Abbruch von Gebäuden nicht ausgeschlossen ist, können potenzielle Sommerquartierstandorte von Fledermäusen verloren gehen, ggf. in den Quartieren befindliche Fledermäuse können verletzt und/oder getötet werden. Ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch von Gebäuden in den Herbst- /Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen und Rolladenkästen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Zeitnah vor dem Abbruch sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

8.0 Zusammenfassung

Für das DPSG Diözesanzentrum in Rüthen soll ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufgestellt werden. Für diesen Bereich gibt es derzeit noch keinen Bebauungsplan. Es ist der Abbruch und Neubau des Haupthauses sowie langfristig der Bau kleinerer Anlagen auf dem Gelände geplant.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Soest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rüthen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4516 „Warstein“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten, 36 Vogelarten und eine Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes und auch das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich von einem hohen Anteil an Gehölzen geprägt, die häufig als Gehölzreihen aufgenommen werden. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung belaubt waren, lässt sich das Vorkommen von einzelnen Höhlenbäumen nicht gänzlich ausschließen, zumal einige Gehölze einen BHD von über 30 cm haben. Es wurden keine Greifvogelhorste in den Gehölzen erfasst. Die Gehölze können jedoch grundsätzlich eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude bieten an einigen Bereichen potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dies können zum einen Rollladenkästen und Wandverkleidungen sowie Dachböden sein.

Vermeidungsmaßnahme für häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute

Zusammenfassung

Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere nicht ausgeschlossen werden.

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Zwergfledermaus

Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch von Gebäuden in den Herbst- /Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen und Rollladenkästen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Zeitnah vor dem Abbruch sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Zusammenfassung

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit den o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Februar 2022



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2009): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger. Arnsberg, 11. April 2009.
- IGK (2022A): Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke. Stadt Rüthen. Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen. Entwurf. Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum Entwurf, Stand: Februar 2022. Meschede.
- IGK (2022B): Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke. Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“. Entwurf. Stand 07.02.2022. Meschede.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.07.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162> (letzter Zugriff am 07.07.2021).
- LANUV (2021c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung> (letzter Zugriff am 23.11.2021).
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anhang

- **Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung**
- **Art-für-Art-Protokoll Großes Mausohr, Teichfledermaus, Zwergfledermaus**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BPlan RT Nr. 36 Rüthen, Abbruch des Haupthauses

Plan-/Vorhabenträger (Name): Schulungs- und Erholungsstätte Paderborn e.V Antragstellung (Datum): _____

Im Bereich des DPSG Diözesanzentrums Rüthen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das bestehende Haupthaus auf dem Gelände des DPSG Diözesanzentrums Rüthen soll abgebrochen und durch einen moderneren, barrierearmen Neubau ersetzt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Wasserfledermaus

Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Sperlingskauz, Star, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldschnepfe

Amphibien: Geburtshelferkröte

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4516-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Große Mausohren sind Gebäudefleddermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt (LANUV 2021b).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Fällung der Gehölze und Abbruch des Gebäudes in den Herbst-/Wintermonaten - Holzverkleidungen und Rollladenkästen per Hand entfernen - unmittelbar vor dem Abbruch sollte der Innenbereich (insb. Dachboden) begangen werden - Sichtkontrolle auf Höhlen bei den zu fällenden Gehölzen 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit des Großen Mausohrs durch den Abbruch des Hauptgebäudes des Diözesanzentrums Rüthen ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4516-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht (LANUV 2021b).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Fällung der Gehölze und Abbruch des Gebäudes in den Herbst-/Wintermonaten - Holzverkleidungen und Rollladenkästen per Hand entfernen - unmittelbar vor dem Abbruch sollte der Innenbereich (insb. Dachboden) begangen werden - Sichtkontrolle auf Höhlen bei den zu fällenden Gehölzen 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit der Teichfledermaus durch den Abbruch des Hauptgebäudes des Diözesanzentrums Rüthen ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4516-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht (LANUV 2021b).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Fällung der Gehölze und Abbruch des Gebäudes in den Herbst-/Wintermonaten - Holzverkleidungen und Rollladenkästen per Hand entfernen - unmittelbar vor dem Abbruch sollte der Innenbereich (insb. Dachboden) begangen werden - Sichtkontrolle auf Höhlen bei den zu fällenden Gehölzen 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit der Zwergfledermaus durch den Abbruch des Hauptgebäudes des Diözesanzentrums Rüthen ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein